

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Augustiner-Kantorei Erfurt e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Augustiner-Kantorei Erfurt“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik der Augustiner-Kantorei Erfurt.
2. Der Förderverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Erhebung von Beiträgen;
  - die Beschaffung von Fördermitteln und Spenden;
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Augustiner-Kantorei Erfurt;
  - Organisation und Förderung von Konzertreisen der Augustiner-Kantorei im In- und Ausland zum Zweck des kulturellen Austauschs mit anderen Klangkörpern oder zur Aufführung von Konzerten;
  - Förderung auswärtiger Probenwochenenden;
  - finanzielle Unterstützung bedürftiger Chorsänger für die Teilnahme an Probenfreizeiten und Konzertreisen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Satzung des Fördervereins anerkennen und seine Zwecke fördern. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung über die Aufnahme frei. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand, etwa durch ein nicht ausreichend gedecktes Konto, ruhen seine Mitgliedsrechte.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Satzung niedergelegten Zweck des Fördervereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jederzeit eine gültige Anschrift und E-Mail-Adresse zu nennen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt jedoch unberührt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung, die sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammensetzt. Jedes Mitglied, gleich ob natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung, verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - Beschlüsse über Leitlinien und Grundsätze des Fördervereins;
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Beschluss über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr;
  - Festsetzung der Höhe und des Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss oder die Nichtaufnahme durch den Vorstand.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Fördervereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit zu Beginn des ersten Halbjahres, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Förderverein zuletzt bekannte Adresse. Eine Einladung ist auch per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zulässig.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Spätere Anträge, insbesondere während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Vereinsmitglied zur Versammlungsleiterin bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet. Das Protokoll wird anschließend per E-Mail an die letzten bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder versendet.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, einer ersten und einer zweiten Stellvertreterin, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und bis zu fünf Beisitzerinnen. Die künstlerische Leiterin der Kantorei ist geborenes Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des geborenen Mitglieds, werden in einer Mitgliederversammlung, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß eingeladen wurde, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
4. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen und die Schatzmeisterin. Sie können jeder nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der amtierenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Für Umlaufbeschlüsse ist die Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
  - Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Augustiner-Kantorei;
  - Beschlussfassung zur Beschaffung von Fördermitteln und Spenden;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 10 Kassenprüferinnen

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüferinnen zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Wahlen**

1. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Die Beisitzerinnen können in einem Wahlgang gewählt werden.
3. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.

## **§ 11 Datenschutz**

Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass die für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatorinnen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Gleichheitsgrundsatz**

Formulierungen dieser Satzung in weiblicher Form gelten entsprechend für alle Mitglieder unabhängig von ihrem Geschlecht.

## **Annahme der Satzung**

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Gründungsversammlung am 21.10.2015 in Erfurt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins zeichnen wie folgt:

Ulrich Born

---

Martin Borowsky

---

Dietrich Ehrenwerth

---

Marion Eich-Born

---

Heidi Körner

---

André Maaß

---

Martina Schlisio

---

Volkmar Schlisio

---

Thorsten Weiß

---